

AMTSBLATT

G 1292

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

181. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 25. März 1999

Nummer 12

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Allgemeine Innere Verwaltung

- 95 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Eckart Kiep, Wuppertal). S. 69
- 96 Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises (Polizeimeisterin z.A. Anja Könckler). S. 69
- 97 Ungültigkeitserklärung einer Kriminaldienstmarke (Polizeikommissar Albert Manteufel). S. 70
- 98 Ungültigkeitserklärung einer Kriminaldienstmarke (Kriminalkommissar Wolfgang Morscheck). S. 70

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 99 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Niersaue bei Wachtendonk“ in der Stadt Straelen und der Gemeinde Wachtendonk, Kreis Kleve/1 Karte. S. 70
- 100 Ordnungsbehördliche Verordnung über die teilweise Aufhebung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im ehemaligen Kreis Geldern vom 2. Mai 1974 (Abl. Reg. Ddf. Nr. 20)/1 Karte. S. 72
- 101 Ordnungsbehördliche Verordnung über die teilweise Aufhebung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadt Wuppertal vom 10. Januar 1975 (Abl. Reg. Ddf. 1975 S. 60)/1 Karte. S. 73

- 102 Ordnungsbehördliche Verordnung zum Erlass einer Veränderungssperre zur Sicherung der Planung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Auf dem Grind“ der Niederrheinisch Bergisches Gemeinschaftswasserwerk GmbH (Wasserwerksbetreiber) vom 9. 3. 1999. S. 73

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 103 Ungültigkeitserklärung einer Reisegewerbekarte (Frau Isabella Gioiello). S. 74
- 104 Ungültigkeitserklärung einer Reisegewerbekarte (Herr Stefan Neu). S. 74
- 105 Ungültigkeitserklärung einer Reisegewerbekarte (Herr Abdul Aziz BHATTI). S. 75
- 106 Öffentliche Bekanntmachung des Wahlausschusses für die Wahl zur Vertreterversammlung der Feuerwehr-Unfallkasse Rheinland vom 17. März 1999. S. 75
- 107 Landesverband der Arbeitsförderungsgesellschaft in Nordrhein-Westfalen e.V. S. 75
- 108 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches (Nr. 1 080 616 4). S. 75
- 109 Kraftloserklärung von Sparurkunden (Nrn. 150 570 430 und 213 799 588). S. 76
- 110 Kraftloserklärung einer Sparurkunde (Nr. 150 057 479). S. 76

Beilage: 3 Karten

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Allgemeine Innere Verwaltung

- 95 **Erteilung
einer Vermessungsgenehmigung**
(Dipl.-Ing. Eckart Kiep, Wuppertal)

Bezirksregierung
33.2416

Düsseldorf, den 10. März 1999

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Eckart Kiep
Bogenstraße 4
42283 Wuppertal

die Genehmigung erteilt, Katastervermessungen durch den

Vermessungsassessor Dipl.-Ing. Gunnar Möller

mit Wirkung vom 1. April 1999 ausführen zu lassen (Vermessungsgenehmigung I).

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 69

- 96 **Ungültigkeitserklärung
eines Polizei-Dienstausweises**
(Polizeimeisterin z.A. Anja Könckler)

Bezirksregierung
25.3.2-1504

Düsseldorf, den 11. März 1999

Der von der Kreispolizeibehörde Wuppertal für die Polizeimeisterin z.A. Anja Könckler ausgestellte Polizei-Dienstausweis Nr. 503/00903 ist in Verlust geraten. Der Polizei-Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 69

97 **Ungültigkeitserklärung
einer Kriminaldienstmarke**
(Polizeikommissar Albert Manteufel)

Bezirksregierung
25.3.2-1504

Düsseldorf, den 15. März 1999

Die vom Oberkreisdirektor der Kreispolizeibehörde Mettmann für den Polizeikommissar Albert Manteufel am 1. 9. 1994 ausgehändigte Kriminaldienstmarke mit der Nummer 10351 ist in Verlust geraten. Die Marke wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 70

98 **Ungültigkeitserklärung
einer Kriminaldienstmarke**
(Kriminalkommissar Wolfgang Morscheck)

Bezirksregierung
25.3.2-1504

Düsseldorf, den 15. März 1999

Die vom Oberkreisdirektor der Kreispolizeibehörde Mettmann für den Kriminalkommissar Wolfgang Morscheck am 28. 9. 1998 ausgehändigte Kriminaldienstmarke mit der Nummer 10367 ist in Verlust geraten. Die Marke wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 70

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

99 **Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Festsetzung des Naturschutzgebietes
„Niersaue bei Wachtendonk“
in der Stadt Straelen und der Gemeinde
Wachtendonk, Kreis Kleve/1 Karte**

Bezirksregierung
51.2.1.02.21

Düsseldorf, den 11. März 1999

Aufgrund des § 42a Abs. 1, 3 und 4 i.V.m. §§ 19, 20, 34 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturschutzgebietes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. 8. 1994 (GV. NW. S. 710/SGV. NW. 791), in der derzeit gültigen Fassung, und der §§ 12, 27 bis 35 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 5. 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060), in der derzeit gültigen Fassung und des § 20 Abs. 1 des Landesjagdgesetzes (LJG) in der Neufassung vom 7. 12. 1994 (GV. NW. 1995 S. 2/SGV. NW. 792), in der derzeit gültigen Fassung wird von der Bezirksregierung Düsseldorf als höhere Landschaftsbehörde im Einvernehmen mit der oberen Jagdbehörde verordnet:

§ 1

Schutzzweck

(1) Die in § 2 näher bezeichneten Flächen in der Stadt Straelen und der Gemeinde Wachtendonk werden als Naturschutzgebiet festgesetzt.

(2) Die Festsetzung erfolgt insbesondere

- a) zur Erhaltung und Wiederherstellung einer weitgehend naturnahen Flussauenlandschaft als Teilstück des landesweit bedeutsamen Biotopverbundes Niersaue,
- b) zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften seltener Tier- und Pflanzenarten, insbesondere von
 - aa) Wat-, Wiesen- und Wasservögeln, Amphibien, Fischen, Libellen und Wasserinsekten,
 - bb) seltenen, zum Teil stark gefährdeten Pflanzengesellschaften und Pflanzenarten der Unterwasser- und Schwimmpflanzenzonen, des Feucht- und Nassgrünlandes, der Riede und Röhrichte, der Hochstaudenfluren sowie der natürlichen Vegetation der Auenwälder (Erlen-Bruchwald, Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald, Traubenkirsch-Erlen-Eschenwald),
- c) zur Erhaltung und Wiederherstellung einer naturnahen Auen- und Fließgewässerdynamik einschließlich naturnaher Steil- und Flachufer, Uferabbrüche und Auskolkungen und
- d) zur Erhaltung des von der Niers geprägten, reich strukturierten Landschaftsraumes wegen seiner Seltenheit, besonderen landschaftlichen Schönheit und Eigenart.

§ 2

Schutzgebiet

(1) Das Naturschutzgebiet in der Stadt Straelen und der Gemeinde Wachtendonk hat eine Fläche von ca. 256 ha und ist in den Karten

1. im Maßstab 1:25 000 (Anlage 1)
2. im Maßstab 1: 5 000 (Anlage 2)

durch eine schwarze Linie mit kurzen parallelen senkrecht aufstehenden Dreifachstrichen nach innen zum geschützten Gebiet eingetragen.

(2) Die Karte im Maßstab 1:5 000 (Anlage 2) ist Bestandteil dieser Verordnung und befindet sich

1. bei der Bezirksregierung Düsseldorf
- höhere Landschaftsbehörde -
2. beim Oberkreisdirektor Kleve
- untere Landschaftsbehörde -

und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

(3) Die Karte im Maßstab 1:25 000 (Anlage 1) dient der Übersicht und wird als Bestandteil dieser Verordnung mit im Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Verbote

(1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung von Natur und Landschaft oder deren Bestandteilen oder die zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) Soweit nicht in § 4 anders bestimmt, sind insbesondere folgende Handlungen verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 i.V.m. § 2 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen und ihre Nebenanlagen, Wege und Plätze, sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörden unterliegen, unabhängig von baurechtlichen Vorschriften zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung oder deren Außenseite zu verändern; unberührt ist

Anlage 1

zur ordnungsbehördlichen Verordnung über die Festsetzung
des Naturschutzgebietes der "Niersaue bei Wachtendonk"
(Bereich Ponter bis Naturschutzgebiet "Caenheide")
in der Stadt Straelen und der Gemeinde Wachtendonk,
Kreis Kleve vom 11. März 1999
Az.: 51.2.1.02.21

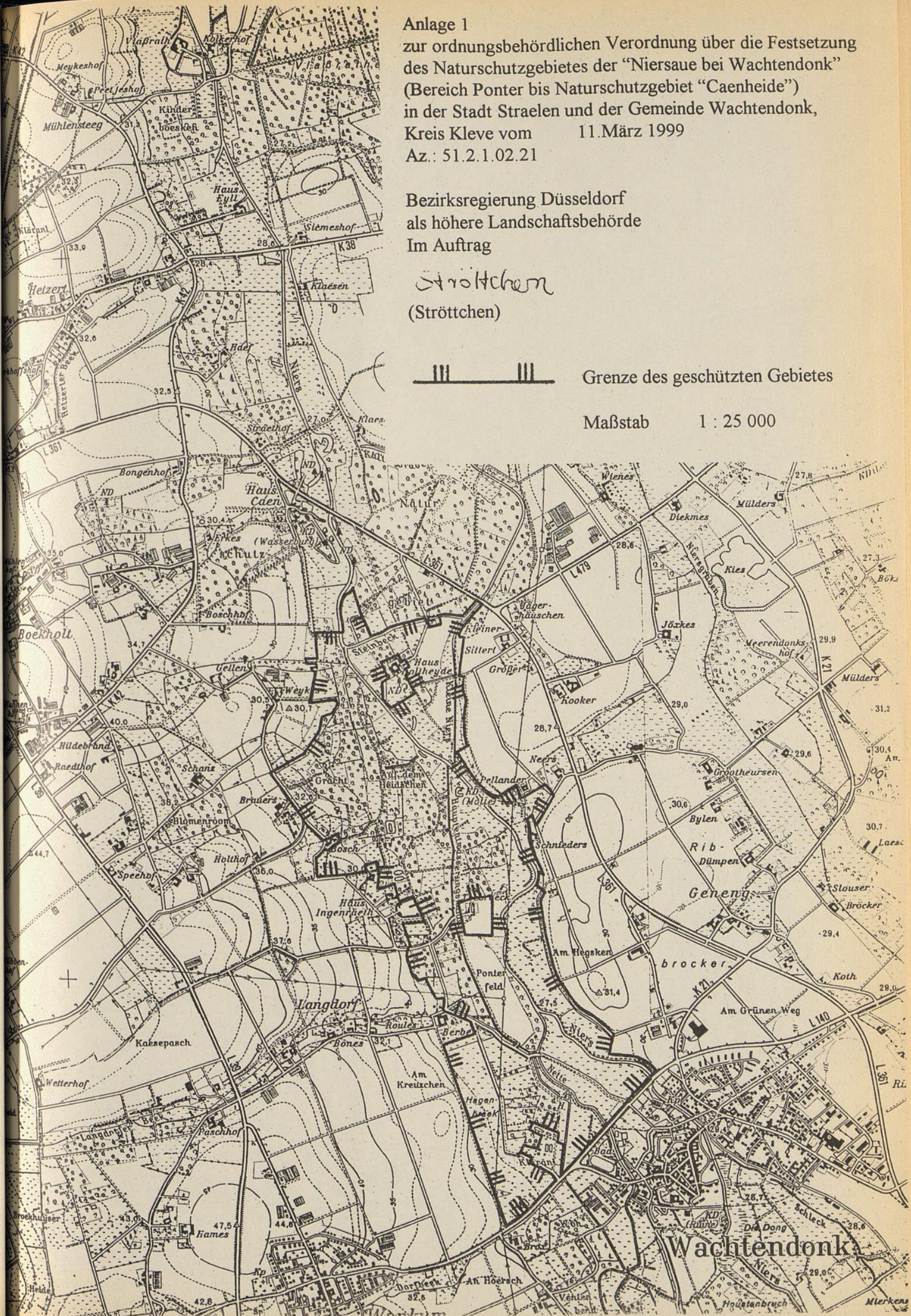
Bezirksregierung Düsseldorf
als höhere Landschaftsbehörde
Im Auftrag

Ströttchen
(Ströttchen)



Grenze des geschützten Gebietes

Maßstab 1 : 25 000



Anlage
zur ordnungsbehördlichen Verordnung über die teilweise Aufhebung



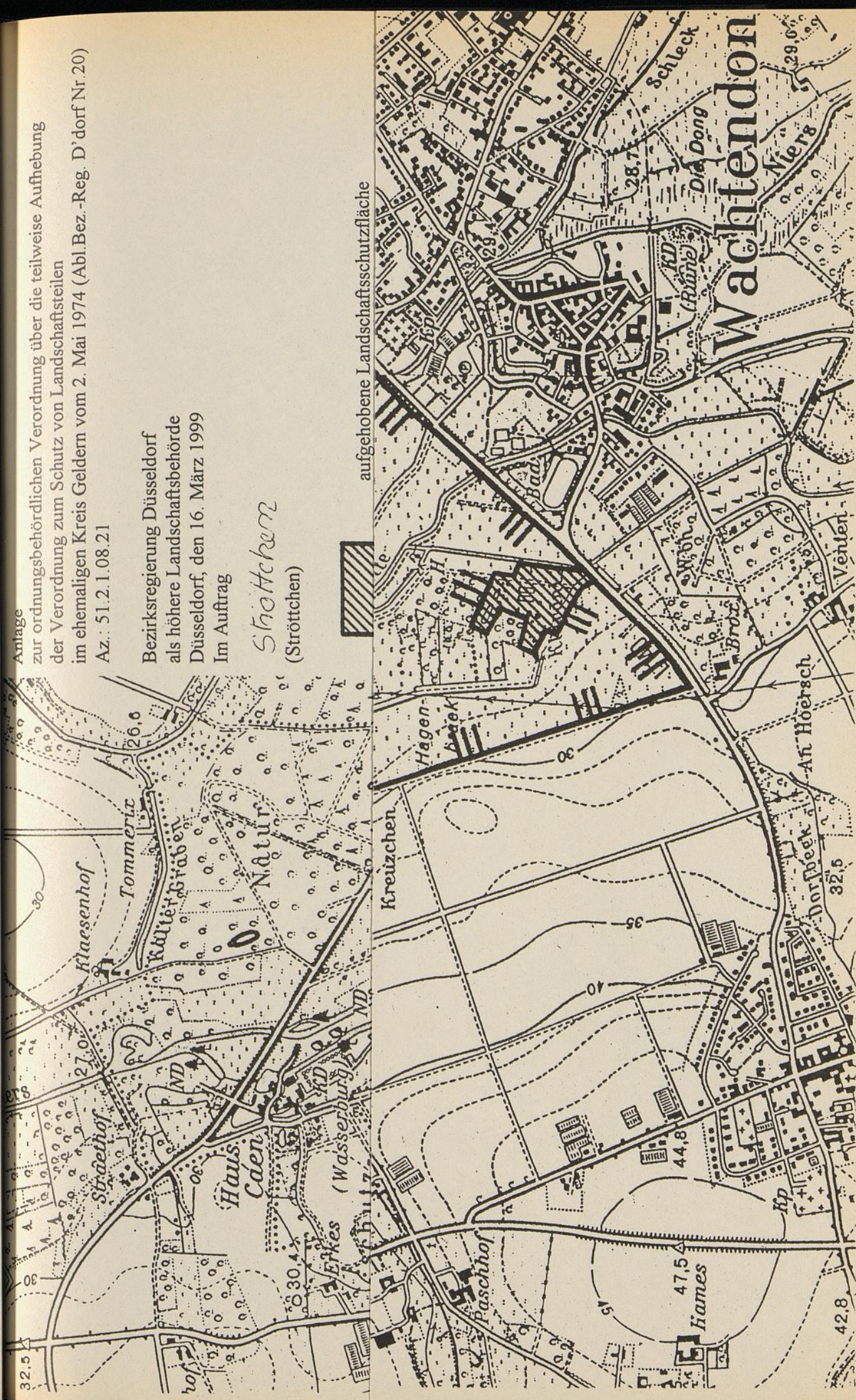
Anlage

zur ordnungsbehördlichen Verordnung über die teilweise Aufhebung
der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen
im ehemaligen Kreis Geldern vom 2. Mai 1974 (Abl. Bez.-Reg. D' dorf Nr. 20)
Az.: 51.2.1.08.21

Bezirksregierung Düsseldorf
als höhere Landschaftsbehörde
Düsseldorf, den 16. März 1999
Im Auftrag

Strothmann
(Ströttchen)

aufgehobene Landschaftsschutzfläche



tal

eune

270

280

290

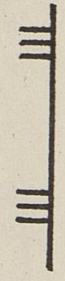
Anlage zur ordnungsbehördlichen Verordnung über die teilweise Aufhebung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im ehemaligen Kreis Geldern vom 2. Mai 1974 (Abl. Bez.-Reg. D' dorf Nr. 20) Az.: 51.2.1.08.21

Bezirksregierung Düsseldorf als höhere Landschaftsbehörde Düsseldorf, den 16. März 1999 Im Auftrag

Strotchen
(Strötchen)

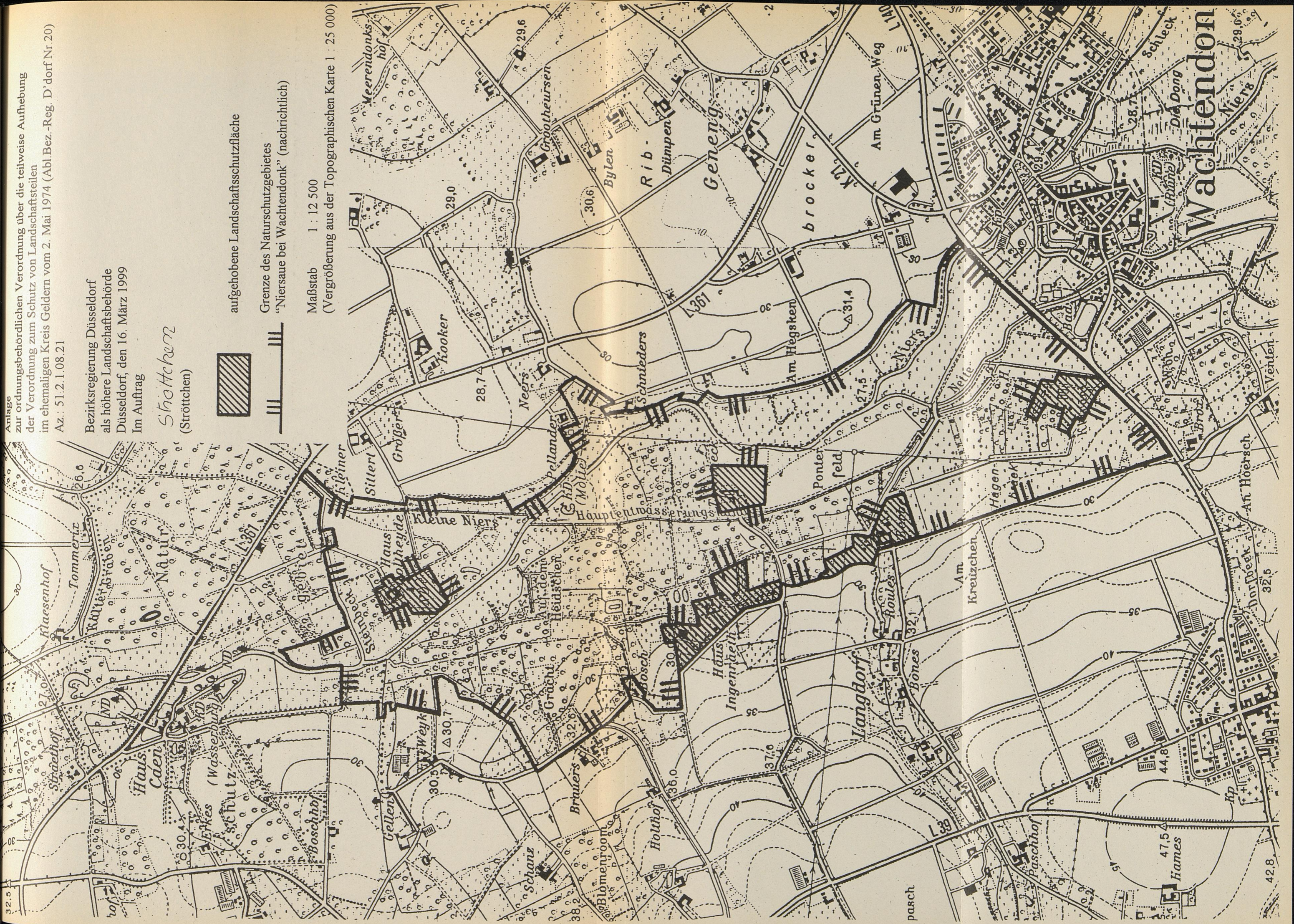


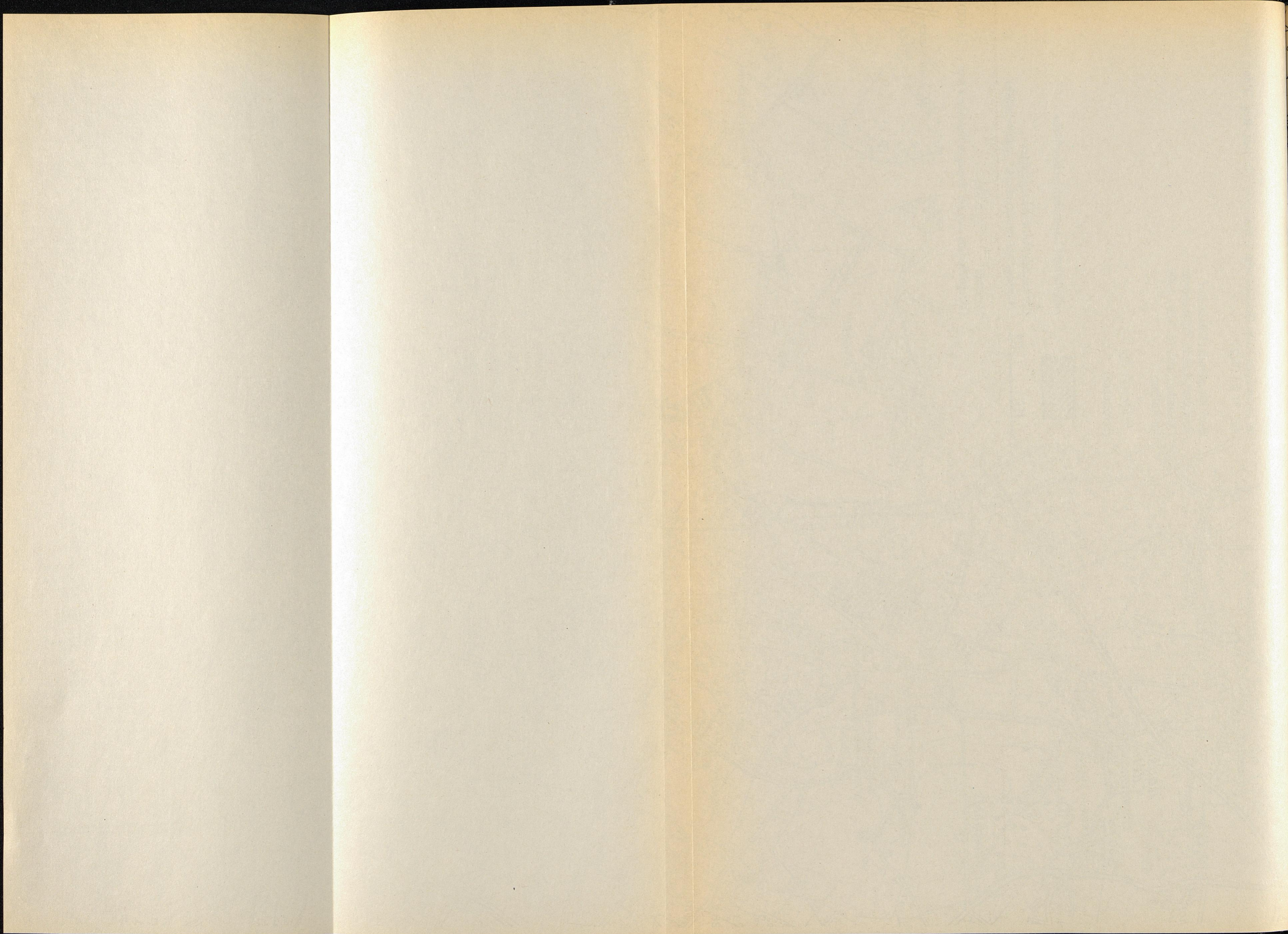
aufgehobene Landschaftsschutzfläche



Grenze des Naturschutzgebietes "Niersaue bei Wachtendonk" (nachrichtlich)

Maßstab 1 : 12 500
(Vergrößerung aus der Topographischen Karte 1 : 25 000)









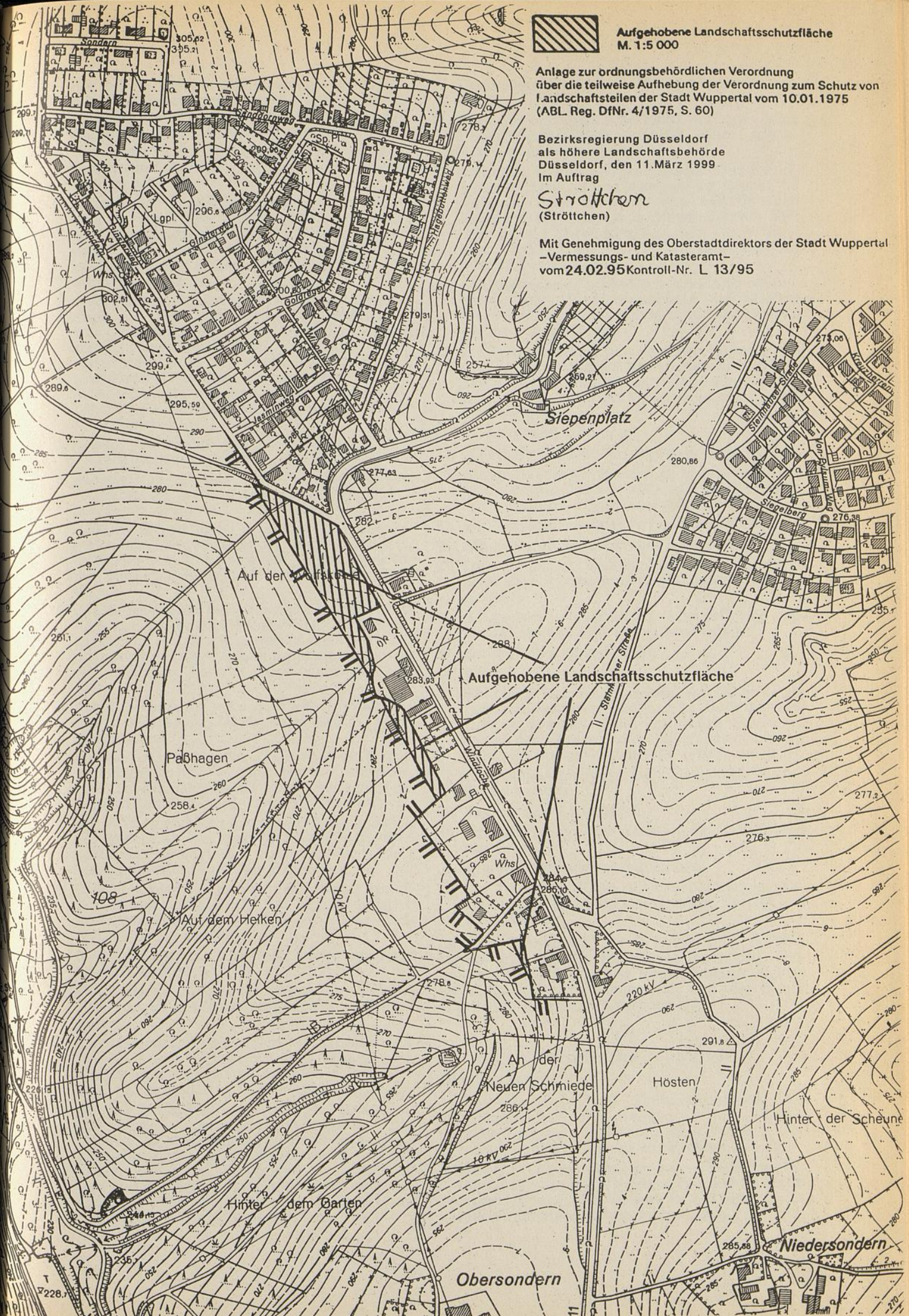
Aufgehobene Landschaftsschutzfläche
M. 1:5 000

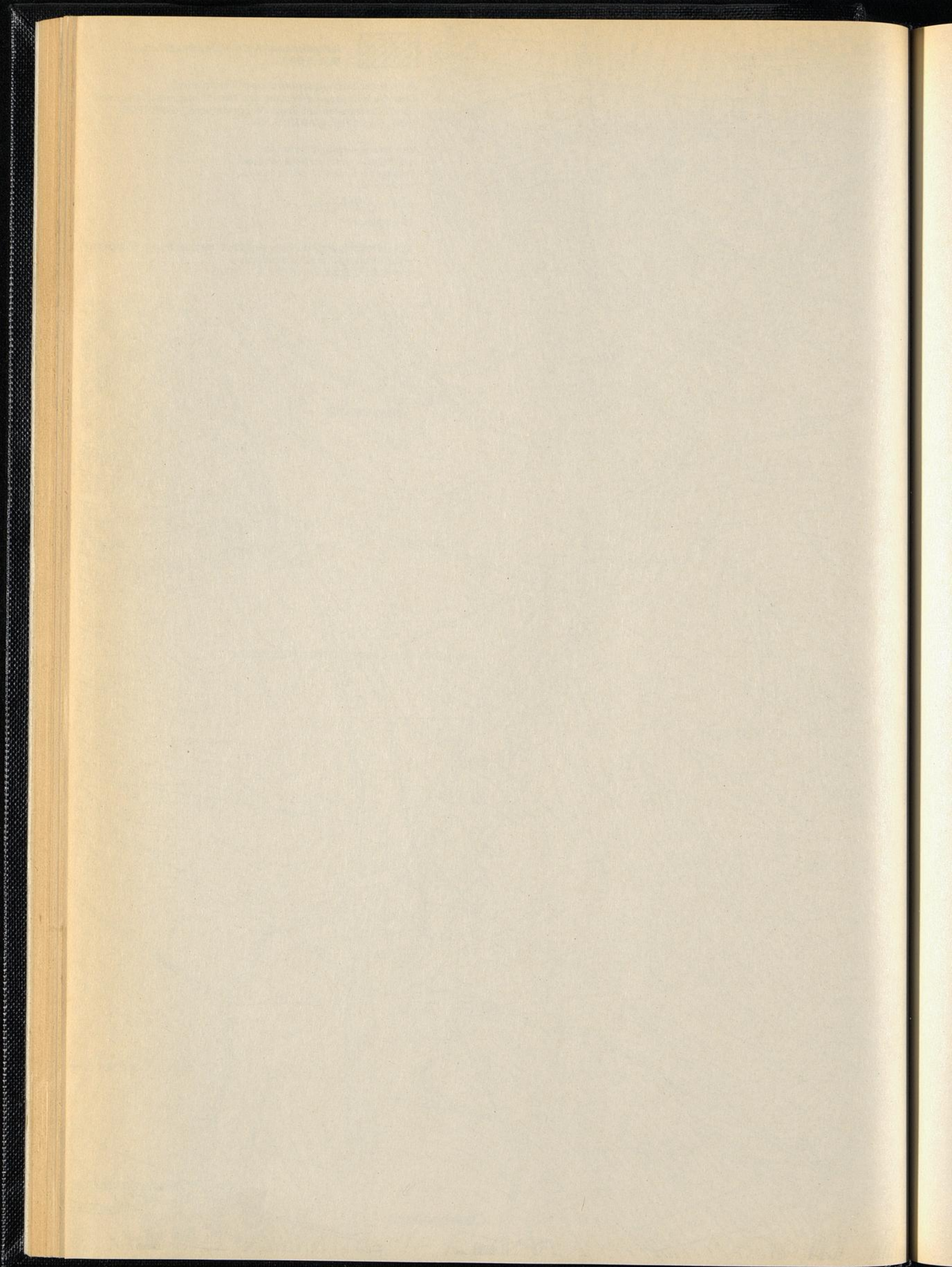
Anlage zur ordnungsbehördlichen Verordnung
über die teilweise Aufhebung der Verordnung zum Schutz von
Landschaftsteilen der Stadt Wuppertal vom 10.01.1975
(ABL. Reg. DfNr. 4/1975, S. 60)

Bezirksregierung Düsseldorf
als höhere Landschaftsbehörde
Düsseldorf, den 11. März 1999
Im Auftrag

Ströttchen
(Ströttchen)

Mit Genehmigung des Oberstadtdirektors der Stadt Wuppertal
-Vermessungs- und Katasteramt-
vom 24.02.95 Kontroll-Nr. L 13/95





- die Errichtung von geschlossenen Ansitzkanzeln im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde sowie die Errichtung von Ansitzleitern, die der Landschaft anzupassen sind;
2. Frei- oder Rohrleitungen, Fernmeldeeinrichtungen und Erdkabel zu bauen, zu verlegen oder zu ändern,
 3. Zäune oder andere Einfriedungen zu bauen oder zu verändern; ausgenommen ist die Errichtung, Änderung und Unterhaltung von ortsüblichen Forst-, Weide- und Kulturzäunen im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft,
 4. Werbeanlagen im Sinne des § 13 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hingewiesen oder durch Gesetz bzw. aufgrund eines Gesetzes vorgeschrieben sind, oder in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde als Hinweis auf eine Direktvermarktung dienen,
 5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen,
 6. Aufschüttungen, das Verfüllen von Senken, Abgrabungen oder anderweitige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen,
 7. Abfälle, Schutt sowie andere Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, einzubringen sowie zu lagern,
 8. das Betreten oder Befahren von Flächen außerhalb der befestigten Wege, Park- oder Stellplätze und Hofräume, soweit es nicht der land- oder forstwirtschaftlichen Bodennutzung oder der Ausübung des Fischerei- oder Jagdrechts dient,
 9. das Feuermachen außerhalb von Flächen, die mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind,
 10. das Zelten und Lagern, das Abstellen, Warten und Reinigen von Wohnwagen und Mobilheimen sowie das Bereitstellen, Anlegen oder Ändern von Zelt- und Campingplätzen,
 11. das Warten und Reinigen von Fahrzeugen aller Art außerhalb von Hof- und Gebäudeflächen, sowie das Bereitstellen, Anlegen oder Ändern von Stellplätzen für diese Fahrzeuge,
 12. Einrichtungen für den Schieß-, Luft-, Motor- und Wassersport sowie für den Modellsport bereitzustellen oder anzulegen, sowie diese Sportarten zu betreiben,
 13. Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen oder zu ändern,
 14. Gewässer zu düngen, zu kälken oder sonstige Änderungen des Wasserchemismus vorzunehmen,
 15. Entwässerungs- und andere die Oberflächenwasser- und Grundwasserhältnisse ändernde Maßnahmen vorzunehmen (z. B. Neuanlage von dauerhaften Gräben und Dränagen),
 16. Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszureissen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen; als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerks und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum und das Erscheinungsbild zu beeinflussen; nicht als Beschädigung gilt die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung,
 17. Obstwiesen, Hecken und Feldgehölze zu beseitigen,
 18. Pflanzen und Tiere, die nicht der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung dienen, aussetzen oder anzusiedeln,
 19. mutwillig bzw. ohne vernünftigen Grund wildlebende Tiere zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten, dies betrifft auch Angelwettbewerbe, sowie Puppen, Larven, Eier oder andere Entwicklungsformen sowie Brut- oder Wohnstätten von Tieren fortzunehmen oder zu beschädigen,
 20. Quellbereiche einschließlich ihres Wasserhaushaltes, ihres Wasserchemismus sowie ihrer Flora und Fauna zu verändern, zu beeinträchtigen oder zu zerstören,
 21. Fließgewässerränder zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Art zu beeinträchtigen, sowie Düngemittel und Biozide in einem Streifen von 5 m gemessen ab Böschungsoberkante anzuwenden,
 22. in Gewässern zu baden,
 23. außerhalb der Straßen und Wege zu reiten,
 24. Hunde unangeleint laufen zu lassen, soweit es sich nicht um Hüte-, Jagd- oder Hofhunde im bestimmungsgemäßen Einsatz handelt,
 25. Veranstaltungen jeder Art durchzuführen,
 26. Klärschlamm auszubringen oder zu lagern,
 27. Dauergrünland und Brachflächen umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln,
 28. Silage- und Futtermieten außerhalb von Ackerflächen und Hofräumen anzulegen,
 29. Sonderkulturen anzulegen,
 30. Waldflächen zu beweiden,
 31. Wildäcker anzulegen sowie Wildfütterungen vorzunehmen, ausgenommen ist die Wildfütterung in den gesetzlich bestimmten Notzeiten, wobei der Standort der Futterstellen mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen ist,
 32. Kleingärten anzulegen oder Flächen als Grabeland zu nutzen,
 33. Baumschulen anzulegen,
 34. Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen anzulegen,
 35. Erstaufforstungen vorzunehmen,
 36. die Wiederaufforstung bodenständiger Bestände mit nicht bodenständigen Baum- und Straucharten.
- (3) Zur Erreichung des Schutzzwecks darüber hinaus erforderliche Einschränkungen der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Land- und Forstwirten vorbehalten.

§ 4

Nicht betroffene Tätigkeiten

Nicht betroffen ist

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; die Verbote in § 3 Abs. 2 sind jedoch uneingeschränkt zu beachten,
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; die Verbote in § 3 Abs. 2 sind jedoch uneingeschränkt zu beachten,

3. die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechts nach den Vorschriften des Bundesjagdgesetzes in der derzeit gültigen Fassung; die Verbote in § 3 Abs. 2 sind jedoch uneingeschränkt zu beachten,
4. die ordnungsgemäße Ausübung des Fischereirechts nach den Vorschriften des Landesfischereigesetzes in der derzeit gültigen Fassung; die Verbote in § 3 Abs. 2 sind jedoch uneingeschränkt zu beachten,
5. die zur Umsetzung des Niersauenkonzepts erforderlichen Maßnahmen (z. B. Gewässerausbau und -umgestaltung, Nutzungsumstellungen, Initialpflanzungen zur Auenwaldentwicklung) im Einvernehmen mit dem Oberkreisdirektor Kleve als untere Landschaftsbehörde, bei Waldflächen im Einvernehmen mit dem Staatlichen Forstamt Kleve als untere Forstbehörde,
6. die vom als untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Entwicklungs-, Pflege- und Sicherungsmaßnahmen,
7. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung,
8. die Unterhaltung bestehender Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen, sowie von Straßen, Wegen und Plätzen,
9. jede bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

§ 5

Befreiungen

- (1) Nach § 69 Abs. 1 Landschaftsgesetz kann auf Antrag von den Verboten dieser Verordnung Befreiung erteilt werden, wenn
- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 - b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
- (2) Für die Befreiung von den Verboten dieser Verordnung mit Ausnahme der Nrn. 35 und 36 ist der Oberkreisdirektor Kleve als untere Landschaftsbehörde zuständig.

Für die Befreiung von den Verboten Nr. 35 und 36 ist die Zuständigkeit der Unteren Forstbehörde gegeben, die im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde entscheidet. Sofern eine Befreiung vom Verbot Nr. 18 beantragt wird und es sich um gebietsfremde Arten handelt, ist die höhere Landschaftsbehörde für die Entscheidung zuständig.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Landschaftsgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 71 Abs. 1 Landschaftsgesetz können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 100 000 DM geahndet werden.

(3) Unabhängig davon wird nach § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 1), in der derzeit gültigen Fassung, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes

1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,
2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert oder
5. Wald rodet

und dadurch wesentliche Bestandteile des Gebietes beeinträchtigt.

(4) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe (§ 329 Abs. 4 StGB).

§ 7

Inkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

(2) Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

(3) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der höheren Landschaftsbehörde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bezirksregierung Düsseldorf
als höhere Landschaftsbehörde

Im Auftrag

Ströttchen

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 70

**100 Ordnungsbehördliche Verordnung
über die teilweise Aufhebung der Verordnung
zum Schutze von Landschaftsteilen
im ehemaligen Kreis Geldern vom 2. Mai 1974
(Abl. Reg. Ddf. Nr. 20)/1 Karte**

Bezirksregierung
51.2.1.08.21

Düsseldorf, den 16. März 1999

Aufgrund des § 73 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. 8. 1994 (GV. NW. S. 710/SGV. NW. 791), in der derzeit gültigen Fassung, und der §§ 12, 27 bis 35 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 5.

1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060), in der derzeit gültigen Fassung wird von der Bezirksregierung Düsseldorf als höhere Landschaftsbehörde verordnet:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Geltungsbereich dieser Verordnung sind die in der Anlage (Karte im Maßstab 1:12500) schwarz umrandeten und schraffierten Flächen im Kreis Kleve, Gemeinde Wachtendonk.

Die Anlage ist Teil dieser Verordnung.

§ 2

Inhalt

Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Verordnung wird der durch die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis Kleve vom 2. Mai 1974 (Abl. Reg. Ddf. Nr. 20) angeordnete Landschaftsschutz aufgehoben.

§ 3

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Bezirksregierung Düsseldorf
als höhere Landschaftsbehörde

Im Auftrag

Ströttchen

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 72

101 **Ordnungsbehördliche Verordnung über die teilweise Aufhebung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadt Wuppertal vom 10. Januar 1975 (Abl. Reg. Ddf. 1975 S. 60)/1 Karte**

Bezirksregierung
51.2.1.08.10

Düsseldorf, den 11. März 1999

Aufgrund des § 73 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. 8. 1994 (GV. NW. S. 710/SGV. NW. 791), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. 5. 1995 (GV. NW. S. 382) i.V.m. §§ 12, 27 und 35 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) vom 13. 5. 1980 in der zur Zeit gültigen Fassung (SGV. NW. 2060) wird von der Bezirksregierung Düsseldorf als höhere Landschaftsbehörde folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung gilt für die in der Anlage zu dieser Verordnung (Karte im Maßstab 1:5000) schraffiert dargestellte Fläche in der Stadt Wuppertal, Gemarkung Beyenburg, Flur 9, Flurstücke 896 (teilweise), 1025 (teilweise) und 3 (teilweise) und Flur 13, Flurstücke 513 (teilweise) und 344/1 (teilweise).

Die Anlage ist Teil der Verordnung.

§ 2

Inhalt

In dem Geltungsbereich dieser Verordnung wird der durch die oben genannte Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Stadt Wuppertal angeordnete Landschaftsschutz aufgehoben.

§ 3

Inkrafttreten

Die Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Bezirksregierung Düsseldorf
als höhere Landschaftsbehörde

Im Auftrag

Ströttchen

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 73

102 **Ordnungsbehördliche Verordnung zum Erlass einer Veränderungssperre zur Sicherung der Planung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Auf dem Grind“ der Niederrheinisch Bergisches Gemeinschaftswasserwerk GmbH (Wasserwerksbetreiber) vom 9. 3. 1999**

Bezirksregierung
54.17.02-5

Düsseldorf, den 15. März 1999

Inhalt:

§ 1 Zweck der Verordnung

§ 2 Inhalt der Veränderungssperre

§ 3 Räumlicher Geltungsbereich

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

§ 5 Andere Rechtsvorschriften

§ 6 Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 36 a, 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695),

der §§ 116, 117, 136-141, 167 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NW. S. 925/SGV. NW. 77),

der §§ 25, 27-30, 33, 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1993 (GV. NW. S. 987)

wird verordnet:

§ 1

Zweck der Verordnung

Zur Sicherung der Planung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Auf dem Grind“ der Niederrheinisch Bergisches Gemeinschaftswasserwerk GmbH wird eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Inhalt der Veränderungssperre

(1) Der Erlass der Veränderungssperre erfolgt durch Festlegung eines Planungsgebietes, auf dessen Flächen die Herstellung, Erweiterung und wesentliche Änderung von Abgrabungen und Erdaufschlüssen verboten ist. Ausgenommen hiervon sind die im Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 18. Juni 1998 vorgesehene Fläche um die Altlast Straberg sowie Maßnahmen zum Aufstellen von Masten und das Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen.

(2) Die Festsetzung des geplanten Wasserschutzgebietes geschieht im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung und dient dem Wohl der Allgemeinheit.

(3) Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

(4) Von der Veränderungssperre können Ausnahmen zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 3

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Die Veränderungssperre erstreckt sich in der Stadt Dormagen auf folgende Gemarkungen und Flure:

Gemarkung:	Flur (ganz):	Flur (teilweise):
Broich		3, 5
Dormagen	10, 17	13, 15, 16, 19, 25, 27, 42, 50
Gohr		12
Hackenbroich		3, 8, 10
Nievenheim	6, 7, 13, 14, 15, 16	2, 3, 4, 5, 8, 9, 10, 12, 17, 24
Straberg	1, 3, 4	2, 5, 6, 7, 8
Zons	2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 21	1, 10, 17, 20

(2) Die Abgrenzung des Planungsgebietes und seiner Flächen ergibt sich aus einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25000 und einer Karte im Maßstab 1:5000, die aus 16 Blättern besteht.

(3) Die Karten liegen zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei folgenden Behörden aus:

Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Landrat des Kreises Neuss, Auf der Schanze 4, 41515 Grevenbroich, Stadt Dormagen, Mathias-Giesen-Straße 11, 41540 Dormagen

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 4 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dieser Verordnung auf den Flächen des Planungsgebietes Abgrabungen und Erdaufschlüsse herstellt, erweitert und wesentlich ändert. Ausgenommen hiervon sind die im Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 18. Juni 1998 vorgesehene Fläche um die Altlast Straberg sowie Maßnahmen zum Aufstellen von Masten und das Verlegen von Ver- und Entsorgungsleistungen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100 000,- DM geahndet werden.

§ 5

Andere Rechtsvorschriften

Die ansonsten in Gesetzen oder aufgrund eines Gesetzes vorgesehenen Verbote, Genehmigungs-, Zulassungs-, Duldungs- und Anzeigepflichten oder Beschränkungen bleiben unberührt.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

(2) Sie hat eine Geltungsdauer von 3 Jahren (§ 36 a Abs. 3 WHG).

Düsseldorf, den 9. März 1999

Bezirksregierung
als Obere Wasserbehörde

Im Auftrag

Marten

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 73

C.

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

103 Ungültigkeitserklärung einer Reisegewerbekarte (Frau Isabella Gioiello)

Die Reisegewerbekarte Nr. 127/97 für Frau Isabella Gioiello, geboren am 5. 10. 1965 in Corigliano, bisher wohnhaft Berliner Str. 5, 42897 Remscheid, ist verlorengegangen und wird hiermit für ungültig erklärt. Sie berechtigte zum Feilbieten/Ankauf/Aufsuchen von Bestellungen auf CD's und Musikkassetten.

Remscheid, den 15. März 1999

Im Auftrag

Specht

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 74

104 Ungültigkeitserklärung einer Reisegewerbekarte (Herr Stefan Neu)

Die Reisegewerbekarte Nr. 4/99, ausgestellt von der Stadt Wesel am 12. 2. 1999, auf den Namen von Stefan Neu, geb. am 29. 8. 1968 in Wesel, wird hiermit für ungültig erklärt, da die Reisegewerbekarte gestohlen wurde.

Remscheid, den 15. März 1999

Im Auftrag

Engfeld

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 74

105 **Ungültigkeitserklärung
einer Reisegewerbekarte**
(Herr Abdul Aziz BHATTI)

Die Reisegewerbekarte Nr. 2/96, ausgestellt von der Gemeinde Sonsbeck am 5. 12. 1996, auf den Namen von Herrn Abdul Aziz BHATTI, geb. am 7. 8. 1963 in Lahore/Pakistan, wird hiermit für ungültig erklärt, da die Reisegewerbekarte in Verlust geraten ist.

Sonsbeck, den 16. März 1999

Im Auftrag
Buske

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 75

106 **Öffentliche Bekanntmachung
des Wahlausschusses für die Wahl
zur Vertreterversammlung der
Feuerwehr-Unfallkasse Rheinland
vom 17. März 1999**

1. Für die Wahlen zur Vertreterversammlung der Feuerwehr-Unfallkasse Rheinland wurde für jede Wählergruppe nur eine Vorschlagsliste zugelassen. Gemäß § 28 Abs. 1 SVWO findet daher keine Wahlhandlung statt.
2. Der Wahlausschuss hat folgendes Wahlergebnis festgestellt:

Als in die Vertreterversammlung gewählt gelten:
In der Gruppe der Versicherten als Mitglieder der Vertreterversammlung:

Martin, Friedrich-Ernst	geb. 1949	Buchenstr. 17a, 42579 Heiligenhaus
Rode, Franz	geb. 1957	Beethovenstr. 30, 40699 Erkrath
Mertens, Anton	geb. 1945	Zum Jagdfeld 4, 52428 Jülich
Savoir, Manfred	geb. 1956	Robert-Koch-Str. 18, 52531 Übach-Palenberg
Pesch, Peter	geb. 1956	St.-Vither-Str. 4, 53879 Euskirchen

In der Gruppe der Versicherten als Stellvertreter in der Vertreterversammlung:

Grins, Karl-Heinz	geb. 1951	Dickerstr. 73, 46539 Dinslaken
Lemmer, Klaus	geb. 1948	Am Hang 1, 51766 Engelskirchen
Seebröcker, Reinhard	geb. 1955	Geschermannweg 14, 48324 Albersloh
Bodden, Ludwig	geb. 1950	Glockenweg 13, 50126 Bergheim
Dobbelstein, Wilhelm-Josef	geb. 1951	Brasselstr. 68 A, 41747 Viersen

In der Gruppe der Arbeitgeber als Mitglieder der Vertreterversammlung:

Houben, Heinz	geb. 1940	Uhlandstr. 6, 52511 Geilenkirchen
Krüger, Dr. Hans-Ulrich	geb. 1952	Lohmannskath 54, 46562 Voerde
Mohn, Dr. Wolfgang	geb. 1935	Herderstr. 33, 42549 Velbert

Negele, Egon	geb. 1941	Grefrather Weg 57b, 41464 Neuss
Wirtz, Robert	geb. 1943	Gruitener Weg 204, 40822 Mettmann

In der Gruppe der Arbeitgeber als Stellvertreter in der Vertreterversammlung:

Eis, Manfred	geb. 1947	Hahnbruch 7, 52159 Roetgen-Rott
Hennebach, Dirk	geb. 1945	Austr. 3c, 51379 Leverkusen
Jütte, Horst	geb. 1941	Goethestr. 8, 51597 Morsbach
Lange, Rudolf	geb. 1947	Greversweg 60c, 47574 Goch

Düsseldorf, den 17. März 1999

Der Wahlausschuss der
Feuerwehr-Unfallkasse Rheinland
Schopen
Vorsitzender

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 75

107 **Landesverband der
Arbeitsförderungsgesellschaft
in Nordrhein-Westfalen e.V.**

Landesverband der Arbeitsförderungsgesellschaften in Nordrhein-Westfalen e.V., Meisenstraße 65, 33607 Bielefeld. – Vereinsregister 3859 AG Essen –. Der Verein ist aufgelöst. Die Gläubiger werden aufgefordert, sich bei den Liquidatoren

1. Eva Gehltomholt, August-Bebel-Str. 55, 33602 Bielefeld,
 2. Henning Danner, Breslauer Str. 10, 32120 Hiddenhausen,
 3. Franz Schaible, Walter-Rathenau-Str. 62, 33602 Bielefeld
- zu melden und Ihre Forderungen zu benennen.

Bielefeld, den 8. März 1999

Die Liquidatoren

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 75

108 **Kraftloserklärung
eines Sparkassenbuches**
(Nr. 1 080 616 4)

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 1 080 616 4 beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 15. 6. 1999 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 15. März 1999

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 75

**109 Kraftloserklärung
von Sparurkunden**
(Nrn. 150 570 430 und 213 799 588)

Nach Ablauf der Aufgebotsfrist werden die von der Sparkasse Neuss ausgestellten Sparurkunden Nrn. 150 570 430 und 213 799 588 für kraftlos erklärt.

Neuss, den 15. März 1999

Sparkasse Neuss
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 76

**110 Kraftloserklärung
einer Sparurkunde**
(Nr. 150 057 479)

Nach Ablauf der Aufgebotsfrist wird die von der Sparkasse Neuss ausgestellte Sparurkunde Nr. 150 057 479 für kraftlos erklärt.

Neuss, den 15. März 1999

Sparkasse Neuss
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 76

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluß: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit berichtigter Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.
Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 21,- DM und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 1,80 DM.

Einzelpreis dieser Ausgabe 2,- DM zzgl. 1,- DM Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach